



AZ.: 020.16/2018/Parkverbot Benutzergruppenstellplätze

Schwarzach, 04.10.2018

Verordnung

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d, Ziff. 4 lit. a StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. 30/1995 i.d.g.F. sowie des § 67 Abs. 1 GG, LGBL. 40/1985, wird verordnet:

I.

- a) Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.5.2018 das „Gesamtkonzept zum Parkraummanagement“ beschlossen. Auch wurde in dieser Sitzung der Gemeindevertretung die Zuständigkeit für die Festlegung der Bedingungen und Vorgaben für die Nutzung der „Benutzergruppenstellplätze“ an den Gemeindevorstand abgetreten.
- b) Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 02.10.2018 ist gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und d. Straßenverkehrsordnung 1960 auf nachfolgend unter Abs. c) angeführten Flächen das Parken an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils 7.00 bis 16.30 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Parkverbot sind berechnete Fahrzeuge. Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Berechnung ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die Parkzone sowie Gültigkeitsdauer ausweisende Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- c) Benutzergruppenstellplätze gem. Planbeilage „Benutzergruppenzonen Schwarzach“ vom 2.10.2018:
 - ECO1 Feuerwehrhaus - Weidachstraße
 - ECO2 Turnhalle/Schule - Webergasse
 - ECO4 Gemeindesaal – Gebhard-Schwärzler-Straße 15
 - ECO5 Bauhofareal – Gleisweg 8
 - ECO6 Schulsportplatz – Gebhard-Schwärzler-Straße

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch folgende Straßenverkehrszeichen Kundzumachen:

- Verbotsschild „Parken verboten“ nach § 52 lit. a Ziff. 13a StVO 1960
- Zusatztafel „gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7.00 bis 16.30 Uhr, ausgenommen Berechnete“

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Flatz
Mag. Manfred Flatz



Anlagen:

Lageplan „Benutzergruppenzonen Schwarzach“ vom 02.10.2018

Ergeht an:

1. Gemeinde Schwarzach, z Hd. Hr. Andreas Breier (Bauhofleiter) - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft



© Land Vorarlberg

